

Qualitätsstandards für die „Hilfen zum selbstständigen Wohnen“

als Ergänzung zu den Richtlinien und der Leistungsvereinbarung des Landschaftsverbandes Rheinland

Freiwillige Selbstverpflichtung aller Träger, die ambulant betreutes Wohnen für suchtkranke und psychisch kranke Erwachsene unter Einbeziehung HIV- / Hepatitis C betroffener Menschen anbieten.

1. Der Träger bzw. Dienst der Hilfen zum selbstständigen Wohnen (im Folgenden „Dienst“ genannt) verfügt über eine verschriftlichte und kooperativ erstellte Grundüberzeugung (Leitbild). Darin sind u. a. Aussagen zum Menschenbild, zum fachlichen Verständnis der Arbeit, zum Zweck und zu den Organisationszielen des Dienstes getroffen.
2. Der Dienst unterstützt Menschen unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung darin, ihren individuellen Rechtsanspruch auf bedarfsdeckende Hilfen zum selbstständigen Wohnen - insbesondere gemäß §§ 53/54 SGB XII - durchzusetzen.
3. Die Entscheidung zum Einzug in eine Wohnung trifft der/die Leistungsempfänger_in des Dienstes. Ein Wohnungswechsel von Leistungsempfänger_innen wird von den Mitarbeitenden des Dienstes individuell begleitet, hinsichtlich seiner psychosozialen Wirkung analysiert und durch geeignete Maßnahmen erleichtert. Die Leistungsempfänger_innen sind Mieter bzw. Eigentümer_innen ihres Wohnraums. Bei Aufbewahrung von Wohnungsschlüsseln der Klientel durch den Dienst sind die Zutrittsmodalitäten schriftlich vereinbart.
4. Für Leitungskräfte und Mitarbeitende liegen Funktionsbeschreibungen vor, die deren Verantwortungsbereich beschreiben. Der Dienst beschäftigt überwiegend Mitarbeiter_innen und Honorarkräfte, die über eine einschlägige pädagogische Berufsausbildung verfügen. Bei der Auswahl von Mitarbeitenden werden mehrjährige, auch in Institutionen erworbene berufliche Erfahrungen mit Menschen mit einer Behinderung vorausgesetzt. Die Fallführung liegt grundsätzlich bei einer Fachkraft mit entsprechender Fachausbildung, in der Regel einer sozialarbeiterischen / pädagogischen Profession, und entsprechender Berufserfahrung.
5. Zur Abdeckung von Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden auf Grund beruflichen Handelns - ist ein Versicherungsabschluss zwingend vorzuhalten
6. Der Dienst stellt regelmäßige Teamsitzungen sicher. Als systematische Form der Reflektion von Arbeitsprozessen und Teamentwicklung wird regelmäßige, bedarfsorientierte Supervision und die Methode der Kollegialen Beratung als Bestandteil des beruflichen Handelns sichergestellt.
7. Den angestellten Mitarbeitenden sowie den Honorarkräften wird ein Gehalt/ein Honorar gezahlt, dass ihrer formalen Qualifikation und Aufgabenstellung sowie einer Vergütung für vergleichbare Tätigkeiten anderer Dienste sozialer Rehabilitation entspricht.
8. Die in den Hilfen zum selbstständigen Wohnen eingesetzten Mitarbeitenden haben jederzeit die Möglichkeit, die Unterstützung der Leitungskraft (oder erfahrener Kollegen) in Anspruch zu nehmen. Die Mitarbeitenden des Dienstes bemühen sich darum, krisenhafte Entwicklungen frühzeitig zu erkennen; übersteigen die Probleme von Leistungsempfängern die Kompetenzen des Dienstes, werden psychosoziale Beratung und Behandlung vermittelt.
9. Zur Vermeidung „systembedingter Krisen“ setzt sich der Dienst für eine effiziente Kooperation und Koordination der örtlichen Dienste und Hilfemöglichkeiten ein. Die Zusammenarbeit speziell mit fest verankerten, ständigen Diensten, wie gesetzlichen Betreuern, Sozialen Diensten des Jugendamtes, Suchtberatungen ist obligat.
10. Jeder Dienst hält ein internes Beschwerde-Management vor. Neben diversen externen Möglichkeiten, Beschwerden anzubringen, hält die Stadt Essen über die Psychiatrie-/ Behindertenkoordination eine kommunale Beschwerdestelle vor. Darüber hinaus hat die Arbeitsgemeinschaft zur Planung und Koordinierung psychosozialer Einrichtungen (AG PlaKo) eine neutrale Ombudsstelle eingerichtet. Die Dienste verpflichten sich, die Klientel über diese Beschwerdemöglichkeit schriftlich zu informieren.
11. Der Dienst stellt sicher, dass die pädagogische Arbeit als fester Bestandteil des professionellen Verständnisses fortlaufend und zeitnah dokumentiert wird. Akten werden ab dem Zeitpunkt der konkret beginnenden Einzelfallhilfe geführt. Akten sind standardisiert aufgebaut und werden fortlaufend geführt. Grundsätzlich sind die Daten bei den Betroffenen zu erheben. Genutzt und wei-

tergegeben werden dürfen diese Daten nur zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, d.h. hier konkret zur Erbringung der Leistungen/Hilfen/anderen Aufgaben. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung der Betroffenen möglich. Der Anbieter stellt sicher, dass die Fallführung über eine qualifizierte Vertretung verfügt, die jederzeit auf dem aktuellen Kenntnisstand im jeweiligen Betreuungsfall ist.

Eine EDV-Ausstattung zur Hilfeplanerstellung ist durch den Dienst vorzuhalten. Alle dem Datenschutz unterliegenden Daten, insbesondere die der Leistungsempfänger_innen, werden vor dem Zugriff unbefugter Personen gesichert. Auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hat der/die Leistungsempfänger_in Anspruch auf Zugang zu den auf den Hilfeprozess bezogenen Daten.

12. Halbjährliche statistische Erhebungen dienen der Selbstevaluation ebenso wie der Transparenz der Arbeit gegenüber Leistungsträgern und steuernden Stellen und werden entsprechend veröffentlicht. Einheitliche Erhebungskriterien werden in Abstimmung mit der Psychiatrie- und Behindertenkoordination und den beteiligten Steuerungs- und Planungsgremien der AG PlaKo und der Arbeitsgemeinschaft für Planung und Koordinierung der Behindertenarbeit entwickelt.
13. Der Dienst verfügt über frei zugängliche Büroräume und ist in Essen sozialräumlich verortet. Es bestehen festgelegte wöchentliche Öffnungszeiten der Dienststelle. Die Zeiten sind veröffentlicht und der Klientel bekannt zu machen. Die persönliche wie telefonische Erreichbarkeit des Dienstes ist während dieser Öffnungszeiten sichergestellt. Außerhalb dieser Zeiten ist der Dienst für Dritte mindestens über einen Anrufbeantworter erreichbar. Die Erreichbarkeit des Dienstes für Klientel entsprechend der Leistungsvereinbarung zwischen Kostenträger und Anbieter bleibt hiervon unberührt.
14. Im Rahmen der Transparenz und der gemeinsamen Bemühungen um Qualität im Bereich des selbstständigen Wohnens in Essen übermitteln die Anbieter ihre jeweils aktuellen Leitbilder, Leitlinien und Konzepte an die zuständigen Koordinatoren der Stadt Essen. Die Anbieter, die ihre Unterlagen zur Verfügung gestellt haben, stimmen zu, dass durch Dritte Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann. Hiermit soll Transparenz für alle Beteiligten über die jeweiligen Arbeitsansätze und Hilfsangebote geschaffen werden.
15. Die Dienste in Essen verpflichten sich, im Interesse der optimalen Versorgung der Betreuten, passgenaue Hilfen auch anderer Träger bei der Hilfeplanung zu berücksichtigen. Die Anbieter informieren die Betroffenen ausführlich über die verschiedenen Hilfemöglichkeiten und geben ihnen einen Überblick über die unterschiedlichen Leistungen und Bedingungen, unter denen diese in Anspruch genommen werden können. Die Mitarbeitenden der Hilfen zum selbstständigen Wohnen sehen ihre Arbeit im Kontext des regionalen Hilfesystems. Sie kooperieren mit anderen Anbietern sozialer Dienstleistungen, mit der kommunalen Sozialverwaltung und anderen Institutionen in der Gemeinde (Volkshochschulen, Kirchengemeinden, Verein etc.), um ein optimales Hilfeangebot für jeden einzelnen Leistungsempfänger zu ermöglichen und eine stärkere Vernetzung der Hilfen einer Region zu erreichen. Insbesondere bei dem Wunsch der Klientinnen und Klienten nach einem Anbieterwechsel streben die Anbieter im Sinne einer kontinuierlichen Betreuungsarbeit bereits im Vorfeld des konkreten Wechsels eine enge Kooperation an. Auf eine diesbezügliche Entbindung der Schweigepflicht durch das Klientel wird beiderseits hingewirkt.
16. Die Anbieter verpflichten sich, in den Qualitätszirkeln und -gremien der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft der Stadt Essen (AG PlaKo) aktiv mitzuarbeiten.

(Erstellt unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfe zur Qualitätsentwicklung in Diensten für Unterstütztes Wohnen“ des ZPE, Uni Siegen.)

Als Träger der Hilfen zum selbstständigen Wohnen erklären wir hiermit, die im gemeindepsychiatrischen Verbund abgestimmten „Essener Qualitätsstandards“ in der Versorgung psychischkranker und/oder suchtkranker Menschen freiwillig und selbstverpflichtend einhalten zu wollen. Bei Unterschrift erklären wir uns auch mit der Veröffentlichung auf einer Anbieterliste im Internet und in Papierform einverstanden.

Jene Qualitätsstandards als Grundlage für bestehende Leistungsvereinbarungen im Binnenverhältnis zwischen Kostenträgern und Leistungsanbietern sind dadurch nicht tangiert.

Datum

Stempel

Bevollmächtigte / Bevollmächtigter